

Schwänzekürzen beim Schwein

Betrifft: Alle Schweinehalter mit schwanzkupierten Tieren (Betriebsgrößenunabhängig!)

- Ab dem ersten kupierten Schwein je Haltung (auch wenn Sie nur 2 Schweine halten)
- Sowohl Ferkelerzeuger (die Ferkel kupieren) als auch Mäster (die kupierte Tiere einstellen) und andere Schweinehalter

Ausgenommen: alle Haltungen mit ausschließlich Ringelschwanzschweinen.

Ab wann: verbindlich seit 01.07.2019

- Wer zu diesem Zeitpunkt kupierte Tiere hatte oder ab dem Zeitpunkt danach, wenn solche eingestallt werden

Wo: in allen EU-Ländern, in denen noch Schweine kupiert werden

Hintergrund: Schwanz- und Ohrenbeißen ist ein komplexes Geschehen, wobei die Unterbringung, das Beschäftigungsmaterial und die Besatzdichte eine große Rolle spielen.

Was tun:

2x jährlich **Ohr-/ Schwanzverletzungen** erheben

Verletzungen

- Falls in den letzten 12 Monaten Ohr-/Schwanzverletzungen >2%: **Risikoanalyse** verpflichtend (*Tierhalter-Erklärung Punkt 2a*)
- In der Risikoanalyse werden die Risikofaktoren im Betrieb erfasst (Beschäftigung, Stallklima, Tiergesundheit, Ressourcenverfügbarkeit, Ernährung, Hygiene)
- **Optimierungsmaßnahmen** überlegen und umsetzen

ODER

Wenig/ keine
Verletzungen

- Falls in den letzten 12 Monaten Ohr-/Schwanzverletzungen ≤ 2%: Risikoanalyse dringend empfohlen (*Tierhalter-Erklärung Punkt 3*)
- während der Mastphase müssen zu jedem Zeitpunkt ≥ 1 % der vorhandenen Tierplätze mit **unkupierten Tieren** belegt werden
- Wenn Verletzungen auftreten: **Optimierungsmaßnahmen** überlegen und umsetzen
- Unkupierte Schweine müssen dauerhaft gekennzeichnet werden z.B. über ein farbiges Dornteil der Ohrmarke

ODER

Verletzungen in
Fremdbetrieb

- Falls in den letzten 12 Monaten Ohr-/Schwanzverletzungen ≤ 2%, aber die Unerlässlichkeit aus einem/mehreren Fremdbetrieben dargelegt wurde: **Risikoanalyse** verpflichtend (*Tierhalter-Erklärung Punkt 2b*)
- In der Risikoanalyse werden die Risikofaktoren im Betrieb erfasst (Beschäftigung, Stallklima, Tiergesundheit, Ressourcenverfügbarkeit, Ernährung, Hygiene)
- **Optimierungsmaßnahmen** überlegen und umsetzen

1x jährlich muss jeder Betrieb eine eigene **Tierhalter-Erklärung** ausfüllen und auf Anfrage vorzeigen (Nachweis der Unerlässlichkeit des Kupierens) → nicht an das Amt schicken!

Wenn die Unerlässlichkeit für das Kupieren bzw. Halten von kupierten Tieren über einen Fremdbetrieb dargelegt wird, muss die entsprechende Kopie der Tierhalter-Erklärung des Fremdbetriebes eingeholt werden (*Tierhalter-Erklärung Punkt 2b*).

Tierschutzgesetz: Gemäß § 6 Abs.1 Nr. 3 TierSchG darf bei unter vier Tagen alten Ferkeln der Schwanz gekürzt werden, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorhergesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Nach § 6 Abs. 5 TierSchG ist der Behörde auf Verlangen die Unerlässlichkeit glaubhaft nachzuweisen.

Das Kupieren von Schwänzen darf somit nur dann durchgeführt werden, wenn Verletzungen an Ohren oder Schwänzen anderer Schweine entstanden sind und vor dem Kupieren andere Maßnahmen getroffen wurden, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden.

Ziel: schrittweiser Kupierverzicht der Schweine, was routinemäßig bereits seit 1991 verboten ist

Informationen: Die Risikoanalyse sowie alle anderen Dokumente können unter www.aktionsplankupierverzicht.bayern.de als PDF heruntergeladen werden.

Weiterhin werden auf der Homepage auch direkte Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten angeboten.

Über eine Hotline oder per E-Mail können Sie Kontakt zu den Tierärzten am LGL (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) aufnehmen und Ihre Fragen klären.

Hotline: 09131-6808-5677

E-Mail: aktionsplan@lgl.bayern.de